

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Finanzdepartement
Ueli Maurer
Vorsteher EFD
Bundesgasse 3
3003 Bern

Liestal, 18. Juni 2019

STAF; Verordnung über den steuerlichen Abzug auf Eigenfinanzierung juristischer Personen; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Mit Schreiben vom 10. April 2019 bitten Sie uns, im Rahmen einer Vernehmlassung zum vorgeschlagenen Entwurf der Verordnung über den steuerlichen Abzug auf Eigenfinanzierung juristischer Personen unsere Stellungnahme abzugeben.

Die wesentlichen Grundzüge des mit der in der Volksabstimmung vom 19. Mai 2019 über die STAF eingeführten Abzuges auf Eigenfinanzierung sind zwar zusammen mit griffigen Missbrauchsbestimmungen bereits in Art. 25a^{bis} StHG geregelt. Dies betrifft namentlich die Beschränkung des Abzuges auf Sicherheitseigenkapital sowie die Festlegung des kalkulatorischen Zinssatzes. Die in Art. 25a^{bis} Abs. 6 E-StHG vorgesehenen Ausführungsbestimmungen, welche nun mit der Verordnung über den steuerlichen Abzug auf Eigenfinanzierung juristischer Personen erlassen werden, beschränken sich daher auf die Festlegung der Höhe der Eigenkapitalunterlegungssätze sowie weitere Einzelheiten zur Berechnung des Sicherheitseigenkapitals, zur Höhe des kalkulatorischen Zinssatzes, zur Aufteilung des Sicherheitseigenkapitals auf Forderungen aller Art gegenüber Nahestehenden und auf die übrigen Aktiven sowie zur Berechnung des kalkulatorischen Zinsses auf dem Sicherheitseigenkapital.

Die Einführung eines solchen Abzuges ist für die Kantone bekanntlich fakultativ. Der Kanton Basel-Landschaft sieht in seiner diesbezüglichen Steuerreform (SV17) keinen solchen Abzug vor. Trotzdem nehmen wir dazu gerne wie folgt Stellung:

Die in der Verordnung vorgesehenen risikogerechten Eigenkapitalunterlegungssätze für die Aktiven lehnen sich weitgehend an jene für die Berechnung des verdeckten Eigenkapitals an, welche sich ihrerseits an Höchstsätzen für mögliche Fremdfinanzierungen orientieren. Sie haben sich in der bisherigen Praxis bewährt und werden von den Unternehmungen auch weitgehend anerkannt. Beteiligungen und nicht betriebsnotwendige Aktiven werden zu 100 % mit Kerneigenkapital unterlegt, sodass diese Aktiven nicht in den Anwendungsbereich des verzinslichen Sicherheitseigenka-

pitals gelangen. Damit können weitere steuersystematisch nicht gerechtfertigte Vergünstigungen vermieden werden. Für die Aufteilung des Sicherheitseigenkapitals, welches auf Forderungen aller Art gegenüber Nahestehenden einerseits und auf die übrigen Aktiven andererseits entfällt, wird korrekt auf die nach Unterlegungssätzen gewichteten Aktiven abgestellt. Gerechtfertigt ist denn auch, dass Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten oder Grundstücke im Ausland vom Anwendungsbereich des Abzuges auf Eigenfinanzierung gänzlich ausgeschlossen werden.

Wir können dem Verordnungsentwurf in der vorliegenden Form deshalb zustimmen und danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Hochachtungsvoll

Monica Gschwind
Regierungspräsidentin

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin